

Rechtssache C-314/09

Stadt Graz gegen Strabag AG u. a.

(Vorabentscheidungsersuchen des
Obersten Gerichtshofs)

„Richtlinie 89/665/EWG — Öffentliche Aufträge — Nachprüfungsverfahren —
Schadensersatzklage — Rechtswidrige Zuschlagserteilung — Nationale
Haftungsvorschrift, die auf der Vermutung eines Verschuldens des öffentlichen
Auftraggebers beruht“

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 30. September 2010 I - 8771

Leitsätze des Urteils

*Rechtsangleichung — Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher
Liefer- und Bauaufträge — Richtlinie 89/665 — Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ein
Nachprüfungsverfahren vorzusehen*

(Richtlinie 89/665 des Rates)

Die Richtlinie 89/665 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge in der durch die Richtlinie 92/50 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung, die den Schadensersatzanspruch wegen Verstoßes eines öffentlichen Auftraggebers gegen Vergaberecht von der Schuldhaftigkeit des Verstoßes abhängig macht, auch dann entgegensteht, wenn bei der Anwendung dieser Regelung ein Verschulden des öffentlichen Auftraggebers vermutet wird und er sich nicht auf das Fehlen individueller Fähigkeiten und damit auf mangelnde subjektive Vorwerfbarkeit des behaupteten Verstoßes berufen kann.

nämlich nur dann gegebenenfalls eine verfahrensmäßige Alternative darstellen, die mit dem Effektivitätsgrundsatz, der dem mit der Richtlinie verfolgten Ziel der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren zugrunde liegt, vereinbar ist, wenn die Möglichkeit der Zuerkennung von Schadensersatz im Fall eines Verstoßes gegen Vergabevorschriften genauso wenig wie die anderen in Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie vorgesehenen Rechtsschutzmöglichkeiten davon abhängig ist, dass ein Verschulden des öffentlichen Auftraggebers festgestellt wird. In diesem Zusammenhang ist unerheblich, dass nach der nationalen Regelung nicht der Geschädigte die Beweislast für ein Verschulden des öffentlichen Auftraggebers trägt, sondern der öffentliche Auftraggeber die zu seinen Lasten bestehende Verschuldensvermutung zu widerlegen hat und dabei die Gründe, auf die er sich dafür berufen kann, beschränkt sind.

Die in Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 89/665 vorgesehene Rechtsschutzmöglichkeit zur Erlangung von Schadensersatz kann

(vgl. Randnrn. 39-40, 45 und Tenor)